



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

198. Jahrgang

Düsseldorf, den 22. Dezember 2016

Nummer 51

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>401 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben S. 509</p> <p>402 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Garant Mineralölhandelsgesellschaft mbH in Wesel S. 512</p>	<p>403 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der N. V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij (RRP) S. 513</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>404 Bekanntmachung über ein Vorhaben der esco – european salt company GmbH & Co. KG S. 513</p> <p>405 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220894673) S. 514</p>
--	---

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

401 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben

Bezirksregierung
31.01.01-ME-GkG-86

Düsseldorf, den 14. Dezember 2016

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan vom 04./10.11.2016 bekannt.

G e n e h m i g u n g

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann vom 04.11./10.11.2016 wird hiermit aufsichtsbehördlich genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1. b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der zurzeit gültigen Fassung.

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Mettmann und der Stadt Haan zur Wahrnehmung von statistischen Aufgaben der Stadt Haan durch die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann

Zwischen

dem Kreis Mettmann
- vertreten durch den Landrat -
Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann

und

der Stadt Haan
- vertreten durch die Bürgermeisterin -
Kaiserstraße 85, 42781 Haan

wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Haan will zur Verbreiterung ihrer Planungsgrundlagen durch die abgeschottete Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann insbesondere die statistischen Daten sammeln, speichern und auswerten lassen, bei denen das Statistikgeheimnis, der Datenschutz oder wirtschaftliche Erwägungen eine Datenverarbeitung durch Dienststellen der Stadt Haan nicht zulassen.

Der Kreis Mettmann bietet der Stadt Haan die Durchführung dieser Leistungen an. Er hat daneben ein eigenes Interesse an den Ergebnissen derartiger Statistiken, um sie für seine eigenen Verwaltungsaufgaben zu nutzen.

Die nachfolgenden Regelungen bilden die Grundlage für eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Parteien bei der Gestaltung und Erfüllung dieser Aufgabenstellung.

Diese bilaterale Vereinbarung ergänzt und vertieft insoweit die laufenden Aktivitäten zwischen dem Kreis Mettmann und den kreisangehörigen Städten zur Intensivierung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kommunalstatistik. Der Kreis Mettmann ist bereit, auch mit anderen kreisangehörigen Städten eine vergleichbare Vereinbarung abzuschließen.

§1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Der Kreis Mettmann verpflichtet sich, für und im Auftrag der Stadt Haan nach § 2 dieser Vereinbarung die statistischen Aufgaben in Form der mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung (§ 23 Abs. 1 Alternative 2, Abs. 2 Satz 2 GkG) durchzuführen.
- (2) Die Wahrnehmung der Verpflichtung nach Abs. 1 erfolgt durch die beim Kreis Mettmann eingerichtete abgeschottete Statistikstelle. Sie führt die Bezeichnung „Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann“.
- (3) Die Zentrale Statistikstelle bedient sich für Aufgaben der Informationstechnik - einschließlich der notwendigen Kommunikationstechnik - der vom Kreis Mettmann bereitgestellten Infrastruktur.
- (4) Die Stadt Haan ist bereit, die Ergebnisse der in ihrem Auftrag erstellten Statistiken dem Kreis Mettmann auf Anforderung für dessen eigene Verwendungszwecke zur Verfügung zu stellen, sofern diese keine personenbezogenen Daten beinhalten.

§2

Aufgaben

- (1) Die Stadt Haan beauftragt den Kreis Mettmann in Ausführung des § 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung mit der Erstellung folgender Statistiken für ihr Gemeindegebiet:
 - Haushaltegenerierung,
 - Auswertung des Migrationsstatus der Bevölkerung und
 - Bevölkerungsprognosen.
- (2) Daneben beauftragt die Stadt Haan den Kreis Mettmann mit der Erstellung der notwendigen statistischen Auswertungen für die Fortschreibung
 - der Kindergartenbedarfsplanung,
 - der Schulentwicklungsplanung,
 - der Sozialplanung sowie
 - der kommunalen Wohnungsmarktbeobachtung.

Die Zuständigkeit für die jeweiligen Planungsprozesse verbleibt dabei vollständig bei der Stadt Haan.

- (3) Für die nach den Abs. 1 und 2 beauftragten Statistiken nimmt die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann im Einzelfall folgende Aufgaben wahr:
 - Sammeln, Aufbereiten, Präsentieren und Weitergeben von statistischen Einzel- und Aggregatdaten,
 - Führung der Informationen in einem Informationssystem,
 - Erstellung von Sekundärstatistiken, (Unterstützung bei) Umfragen und statistischen Erhebungen,
 - Prognosen und Modellrechnungen,
 - Gestaltung des Raumbezugssystems einschließlich raumbezogener Schlüsselsysteme,
 - Georeferenzierung statistischer Daten,
 - Erstellung von thematischen Karten,
 - Bereitstellung von Informationen zur eigenen Nutzung durch die Stadt Haan und - soweit vom Auftraggeber gewünscht - Veröffentlichung der Informationen,
 - Statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose von Daten zum Zwecke der Stadtentwicklungsplanung, Kommunalforschung und anderen Projekten mit kommunalem Bezug,
 - Verarbeitung von Geschäftsstatistiken und Verwaltungsregisterauswertungen sowie
 - Unterstützung bei der wissenschaftlich fachgerechten Verwendung, Anwendung und Interpretation von statistischen Daten, Methoden und Instrumenten.

- (4) Der konkrete Leistungsumfang ist für jede beim Kreis in Auftrag gegebene Statistik in einer schriftlichen Verfahrensbeschreibung zu dokumentieren.

§3 Kosten

Durch diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung entstehen Mehrwerte bei der Stadt Haan sowie beim Kreis Mettmann. Die Parteien verzichten daher auf die wechselseitige Abrechnung ihrer Kosten.

§4 Facharbeitsgruppen

Zu den Eckdaten jeder übertragenen Statistik, insbesondere

- dem Datenbedarf und der Datenerhebung,
- den Auswertungsparametern und
- dem Ressourceneinsatz,

ist unter den Parteien Einvernehmen zu erzielen.

Hierzu werden Facharbeitsgruppen, die bestimmte Themenfelder bearbeiten, mit Vertretern beider Parteien gebildet. Die Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung werden in den Facharbeitsgruppen abgestimmt.

§5 Datenschutz/Geheimhaltung

- (1) Die Parteien erklären, dass sie alle von dieser Vereinbarung berührten Daten verantwortungsvoll und dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) sowie dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW) entsprechend behandeln.
- (2) Die Stadt Haan stellt die für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1 Abs. 1 und § 2 erforderlichen Daten in einer dem Stand der Technik entsprechenden sicheren Verschlüsselung dem Kreis Mettmann zur Verfügung.
- (3) Bei den Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Vereinbarung handelt es sich um eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag im Sinne des § 11 Abs. 1 DSG NRW. Die datenschutzrechtliche Verantwortung für die von der Stadt Haan gelieferten Daten verbleibt bei der Stadt Haan. Sie besitzt die zur Wahrnehmung dieser Verantwortung notwendigen Informations-, Kontroll- und Weisungsrechte.
- (4) Zu den Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung gehören die Erhebung und Speicherung

von Daten für statistische Zwecke sowie deren statistische Aufbereitung, Analyse und Prognose. Nur im Rahmen der Kommunalstatistik nach Maßgabe dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung dürfen gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke erhoben werden.

Der Kreis Mettmann verarbeitet die von der Stadt Haan erhaltenen personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung richten sich ausschließlich nach dieser Vereinbarung und den Verfahrensbeschreibungen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung. Eine hiervon abweichende Verarbeitung der Daten ist unzulässig, es sei denn, die Stadt Haan hat dieser schriftlich zugestimmt.

Der Kreis Mettmann stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Sinne des § 10 DSG NRW durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher. Die jeweils geltende *"Dienstanweisung über die Erstellung, Weitergabe und Veröffentlichung von Statistiken der Statistikstelle des Kreises Mettmann"* findet Anwendung. Änderungen dieser Dienstanweisungen werden der Stadt Haan mitgeteilt.

- (5) Die Stadt Haan beauftragt die datenhaltenden Stellen (z. B. Rechenzentren) zur Weitergabe der notwendigen Basisdaten an die Zentrale Statistikstelle des Kreises Mettmann bis auf Widerruf.
- (6) Der Kreis Mettmann stellt die Ergebnisse der Statistiken, soweit sie nicht dem Datenschutz unterliegen, ausschließlich der Stadt Haan zur Verfügung. Eine weitergehende Veröffentlichung durch den Kreis Mettmann erfolgt nur auf Wunsch der Stadt Haan.
- (7) Soweit der Kreis Mettmann die Ergebnisse der Statistiken auf der Grundlage des § 1 Abs. 4 von der Stadt Haan erhält, kann er diese für eigene Zwecke nutzen und trägt für diese Nutzung die datenschutzrechtliche Verantwortung.

§6 Schriftformklausel

Ergänzende Verfahrensregelungen zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte eine Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

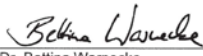
§8 Inkrafttreten, Geltungsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung wird am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird unbefristet abgeschlossen. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Mettmann, den 10.11.2016
Kreis Mettmann


Thomas Hendele
Landrat

Haan, den 4.11.2016
Stadt Haan


Dr. Bettina Warnecke
Bürgermeisterin

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 509

402 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der Garant Mineralölhandelsgesellschaft mbH in Wesel

Bezirksregierung
53.01-100-53.0059/14/9.3.2

Düsseldorf, den 07. Dezember 2016

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Garant Mineralölhandelsgesellschaft mbH in Wesel

Antrag der Garant Mineralölhandelsgesellschaft mbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung des Mineralöltanklagers

Die Garant Mineralölhandelsgesellschaft mbH, 45468 Mülheim a. d. Ruhr hat mit Datum vom 20.06.2014, i. d. F. vom 07.04.2015, einen Antrag auf Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Tanklagers für Diesel, Heizöl EL und Ottokraftstoff auf dem

Betriebsgelände Hafenstraße 48 in 46483 Wesel gestellt.

Beantragt wurde

- a) die Lagerung und Dosierung von Bioethanol (Blending) verbunden mit
 - der Umrüstung des vorhandenen Tanks E 11 (100 m³ Lagervolumen) zur Lagerung von Bioethanol, der Aufstellung einer Bioethanolpumpe und zweier Dosieranlagen einschließlich Verrohrung,
 - der Errichtung der Bioethanol-TKW-Einlagerung,
 - der Errichtung der Ottokraftstoff Super Plus-TKW-Einlagerung,
- b) die Errichtung und der Betrieb einer neuen Dämpferückgewinnungsanlage (Vapour-Recovery-Unit – VRU) als Ersatz der alten VRU.

Die Gesamtlagerkapazität des Tanklagers bleibt unverändert. Die Lagerung von rund 80 t/a Bioethanol erfolgt alternativ zur bisherigen Lagerung von Ottokraftstoff in Tank E 11.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 9.2.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lars Gühlstorf

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 512

403 Bekanntgabe nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für ein Vorhaben der N. V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij (RRP)

Bezirksregierung
54.08.01.15-6

Düsseldorf, den 12. Dezember 2016

Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij (RRP)

Antrag auf Verlegung einer Rohrfernleitung im Bereich Bergheim-Niederaußem

Die N.V. Rotterdam-Rijn-Pijpleiding Maatschappij (RRP), Butaanweg 215, 3196KC Vondelingenplaat (Niederlande), plant die Verlegung einer Rohrfernleitung zum Transport von Rohöl. Die Leitung soll um ca. 250 Meter verschoben und somit um eine zur Bebauung vorgesehene Fläche außen herum geführt werden, anstatt diese schräg zu kreuzen.

Bei der seit vielen Jahren bestehenden Leitung mit einem Durchmesser von DN 600 sowie einer Länge von 105 km handelt es sich um eine Rohrleitungsanlage zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 19.3.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Für die Änderung oder Erweiterung einer solchen Leitung ist nach § 3 e UVPG eine Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3 c Satz 1 und 3 UVPG vorzunehmen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wäre dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a UVPG stelle ich fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Bullemer-Narres

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 513

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

404 Bekanntmachung über ein Vorhaben der esco – european salt company GmbH & Co. KG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
64.b12-1.3-2016-1-

Arnsberg, den 05. Dezember 2016

Antrag der esco - european salt company GmbH & Co. KG zur Errichtung eines Einbindepunktes, Nutzungsänderung und Betrieb einer bestehenden Abwasserleitung DN 700

Öffentliche Bekanntmachung

Die esco - european salt company GmbH & Co. KG Borth hat unter dem 23.03.2016 die Zulassung eines Sonderbetriebsplans für die Errichtung und den Betrieb einer Anbindungsleitung sowie die Nutzungsänderung und den Betrieb einer bestehenden Abwasserleitung außerhalb des Werksgeländes Borth beantragt. Die gesamte Leitung verläuft vom östlichen Betriebsgelände an der Karlstraße 80 in 47495 Rheinberg, Gemarkung Borth, Flur 3, Flurstück 64 bis zur Einleitstelle in den Rhein bei Rheinkilometer 810,3.

Bei der Anbindungsleitung handelt es sich um einen ca. 25 m langen Rohrleitungsanschluss DN 500 ab einem Schieberschacht auf dem Werksgelände in die bestehende LINEG Rohrleitung DN 700 außerhalb des Werksgeländes. Durch die Umnutzung der bestehenden Rohrleitung DN 700 soll der Betrieb und die Überwachung dieser Leitung ab dem Anschlusspunkt bis zur Einleitstelle in den Rhein an die esco - european salt company GmbH & Co. KG übertragen werden. Gemäß § 1 Nr. 6 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) ist die Umnutzung der Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW bestehenden Leitung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu unterziehen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c UVPG führte zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Umnutzung der Rohrleitung DN 700 keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Die Einleitung des Abwassers in den Rhein ist Gegenstand eines wasserrechtlichen Verfahrens und somit nicht Gegenstand dieser Vorprüfung.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2 c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 a UVPG i.V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezregarnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/index.php> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Betcher

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 513

405 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 3220894673)

Das Sparkassenbuch Nr. 3220894673 wird gemäß Teil II Ziff. 6.1 AVV zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 12. Dezember 2016

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2016 S. 514

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2644
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf